



Standeskommissionsbeschluss betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (StKB COVID-19)

vom 14. April 2020 (Stand 14. April 2020)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, Art. 3 lit. d und Art. 34 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 und Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. September 2012,

beschliesst:

Art. 1 Ziel und Geltung

¹ Dieser Beschluss regelt das Erforderliche, um in der ausserordentlichen Situation der Corona-Pandemie das Funktionieren der kantonalen Körperschaften zu sichern, die Gesundheitsversorgung zu stärken, die wirtschaftlichen Folgen zu lindern und die Massnahmen des Bundes gegen die Ausbreitung der Ansteckungen zu unterstützen.

² Die Standeskommission überprüft die Lage regelmässig und passt diesen Beschluss an, sobald die Situation dies erfordert, oder hebt ihn auf, sobald die Situation dies zulässt.

Art. 2 Behörden

¹ Beschlüsse der Standeskommission, der Bezirks-, Schul- und Kirchenräte, der Baukommission des Inneren Landes und der Feuerschaukommission können nicht nur an Sitzungen, sondern auch mittels Telefon- und Videokonferenzen sowie mit Mailaustausch gefasst werden.

² Die für Beschlüsse dieser Behörden bestehenden gesetzlichen oder regulatorischen Mindestbeteiligungsanforderungen gelten bei dringlichen und unaufschiebbaren Geschäften nicht.

³ Ist in einem solchen Geschäft ein Behördenentscheid nicht rechtzeitig möglich, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Behörde und im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen.

⁴ Führt die Verschiebung der Landsgemeinde und von Gemeindeversammlungen dazu, dass Mandatsträgerinnen und -träger in ihren Ämtern nicht im ordentlichen Turnus wiedergewählt oder für sie nicht im ordentlichen Turnus Nachfolger gewählt werden können, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mandatsträgerinnen und -träger bis zur Wieder- oder Nachfolgewahl.

Art. 3 Gemeindeversammlungen

¹ Die Landsgemeinde findet am 23. August 2020 statt.

² Die Bezirksgemeinden sind im Zeitraum vom 4. bis 6. September 2020 durchzuführen.

³ Kirch- und Schulgemeinden sowie die Dunke sind durchzuführen, sobald die Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dies zulassen. Fällt dieser Zeitpunkt in die Schulsommerferien, kann die Versammlung nach diesen durchgeführt werden.

⁴ Die Frist für die Genehmigung der Jahresrechnungen und für die Steuerfussfestlegung für das Jahr 2020 wird bis Ende September 2020 erstreckt.

⁵ Das Verschieben von Gemeindeversammlungen führt nicht zu einem Neuaufleben von reglementarischen Fristen für das Stellen schriftlicher Anträge und von Rücktrittsfristen nach Art. 6 Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014 (VLGV).

⁶ Die für die Gemeindeversammlungen verantwortlichen Behörden können für die verschobene Gemeindeversammlung eine neue Geschäftsordnung erstellen.

Art. 4 Referenden

¹ Werden Vorlagen dem Referendum unterstellt, stellt die betreffende Körperschaft ein elektronisches Unterschriftenformular zur Verfügung.

² Wer im öffentlichen Raum Unterschriften für ein Referendum sammeln möchte, meldet dies dem örtlich zuständigen Bezirksrat. Es ist darzulegen, welche Aktivitäten durchgeführt werden wollen. Der Bezirksrat kann organisatorische Vorgaben zur Durchführung machen und sorgt dafür, dass bei Aktivitäten im öffentlichen Raum die Bundesvorgaben eingehalten werden.

Art. 5 Verwaltung

¹ Das oberste Verwaltungsorgan kann den Zugang zur Verwaltung beschränken und gesetzlich oder reglementarisch vorgesehene Dienstleistungen der Verwaltung einschränken oder aussetzen, soweit dies wegen der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie notwendig ist.

² Es kann Bearbeitungsfristen verlängern, soweit dies notwendig ist. Ausgenommen sind zwingende Fristen gemäss Bundesrecht. Die Verlängerung ist den Betroffenen in geeigneter Form anzuzeigen.

³ Gesetzlich oder reglementarisch vorgesehene Auflagen können elektronisch vorgenommen werden. Ist eine unmittelbare Einsicht aus sachlichen Gründen notwendig, ist diese unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundes zu gewähren.

Art. 6 Landwirtschaft

¹ Das Einschreiben für die Gemeinen Alpen nach der Verordnung über die Gemeinen Alpen vom 12. Februar 1996 wird auf dem Korrespondenzweg vorgenommen.

² Die Nichtbeteiligung am Korrespondenzverfahren ist dem Fernbleiben gleichgestellt.

Art. 7 Gesundheit

¹ Die Gesundheitseinrichtungen im Kanton bauen ihre Kapazitäten aus und ergreifen geeignete Massnahmen, um den Personalbedarf zu decken; die Anstellung von zusätzlichem Personal, einschliesslich Aushilfskräften, ist durch die Gesundheitseinrichtung vorzunehmen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann Vorgaben zu den Kapazitäten machen und bietet Unterstützung bei der Vermittlung von Aushilfskräften.

² Die Klinik Hof Weissbad kann im Rahmen ihres medizinischen Kompetenzbereichs Behandlungen vornehmen, die ausserhalb des ordentlichen Leistungsauftrags liegen, sofern die Kapazitäten der akutsomatischen Spitäler ausgeschöpft sind.

³ Bei der Verwendung von Schutzmaterial sind die Empfehlungen des Bundes verbindlich einzuhalten.

⁴ Die Standeskommission kann die Mindestfrist von 48 Stunden für die Bestattungen senken und Feuerbestattungen anordnen (Art. 4 und Art. 12 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 24. November 2003), wenn dies notwendig ist. Vorbehalten ist der Entscheid über die Freigabe von Leichen durch die Staatsanwaltschaft. Die Bedürfnisse der Trauerfamilie sind nach Möglichkeit gebührend zu berücksichtigen.

Art. 8 **Wirtschaft**

¹ Aus dem Fonds für die Wirtschaftsförderung können zinslose Darlehen ausgerichtet werden an strukturell gesunde Unternehmen mit Sitz im Kanton, die wegen der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie finanzielle Schwierigkeiten haben.

² Um solchen Unternehmen die Beschaffung von Bankkrediten zu erleichtern, können Fondsmittel für Bürgschaften gegenüber inländischen Banken eingesetzt werden.

³ Sind die Mittel des Fonds für die Wirtschaftsförderung erschöpft, kann die Standeskommission aus den frei verfügbaren Mitteln des Kantons für die Zwecke nach Abs. 1 maximal weitere Fr. 2.5 Mio. zur Verfügung stellen.

⁴ Die Standeskommission kann Unternehmen, die wegen den Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie finanzielle Schwierigkeiten haben, Steuerstundungen von bis zu zwei Jahren gewähren. Sie kann festlegen, dass solchen Unternehmen für die Dauer der gewährten Steuerstundung die Leistung von Verzugs- und Ausgleichszinsen erlassen wird.

Art. 9 **Kultur**

¹ Zur Abfederung der durch die Bekämpfung der Corona-Pandemie im Kulturbereich entstehenden wirtschaftlichen Auswirkungen steht ein Betrag von Fr. 189'000.-- aus dem Swisslos-Fonds zur Verfügung.

² Die Leistung von Unterstützungsbeiträgen richtet sich nach der im Rahmen der COVID-Verordnung Kultur vom 20. März 2020 abgeschlossenen Leistungsvereinbarung mit dem Bund.

Art. 10 **Schulen**

¹ Die Schulgemeinden sind verpflichtet, im Rahmen der Bundesmassnahme über die Schliessung der Schulen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern zu sorgen.

² Für die Schulferienzeit sorgen sie für ein Betreuungsangebot für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen, sofern keine anderweitige geeignete Betreuung zur Verfügung steht.

Art. 11 Einschränkungen

¹ Die Ständekommission erlässt Massnahmen nach Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. September 2012 (EpG), sobald und soweit dies erforderlich ist.

² Sie kann insbesondere für bestimmte Örtlichkeiten und Gebiete die Bewegungsmöglichkeiten einschränken, kanalisieren oder aufheben.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 14. April 2020 in Kraft; Art. 2 Abs. 4, Art. 5 und Art. 10 treten rückwirkend auf den 16. März 2020 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
14.04.2020	14.04.2020	Erlass	Erstfassung	2020-10

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	14.04.2020	14.04.2020	Erstfassung	2020-10